

## NDB-Artikel

**Löning**, *George* Rechtshistoriker, \* 7.3.1900 Bremen, † 15.2.1946  
Kriegsgefangenenlager bei Kuibyschew (UdSSR).

### Genealogie

*V* →George Anton (1864–1947), Oberstaatsanwalt in B. (s. Brem. Biogr. 1912–62, 1969), *S* d. Dr. iur. →George (1826–1906), Advokat, Senatssekretär u. Standesbeamter in B., u. d. Johanne Elisabeth Jungk aus B.;

*M* Catharina Margarethe (1876–1952), *T* d. Zigarrenfabr. Joh. Gerhart Strothoff in B. u. d. Anna Luise Heinsohn;

◦ Bremen 1928 Ruth (1908–82), *T* d. Rechtsanwalts u. Notars Dr. iur. →Hans Degener-Grischow (1879–1960) in B. u. d. Maria Schellhass;

1 *S*, 1 *T*.

### Leben

Nach der Reifeprüfung am Alten Gymnasium in Bremen war L. von Juni bis Nov. 1918 Kanonier beim Ersatz-Feldartillerie-Rgt. Jüterbog. Anschließend studierte er an den Universitäten Marburg, Freiburg, Göttingen und Jena, bestand 1921 in Jena das 1. juristische Staatsexamen und leistete den Vorbereitungsdienst als Referendar in Bremen und Jena. Im Nov. 1923 legte er das Doktorexamen und im Juni 1926 in Hamburg die Assessorprüfung ab. Nach kurzer Tätigkeit als Anwalt wurde er Assistent an dem von J. W. Hedemann geleiteten Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Jena und habilitierte sich dort 1929. Er wandte sich nun mehr und mehr der Rechtsgeschichte, vor allem Bremens und der Hanse, zu. Neben ausgedehnter Lehrtätigkeit studierte er bei →Karl August Eckhardt und →Fritz Rörig Quellenkunde und Paläographie und befaßte sich mit den skandinav. Sprachen. Nach der Berufung auf ein Extraordinariat für deutsche Rechtsgeschichte an der Univ. Greifswald im Nov. 1934 wurde er dort im April 1938 zum o. Professor ernannt. 1941 folgte er einem Ruf an die Univ. Münster, deren Phil. Fakultät ihm zusätzlich einen Lehrauftrag für hansische Geschichte erteilte. Gegen Ende des 2. Weltkriegs noch als Dolmetscher für nordische Sprachen beim Oberkommando der Wehrmacht eingezogen, geriet L. bei Berlin in russ. Gefangenschaft, in der er nach wenigen Monaten in einem Lager bei Kuibyschew starb.

Die enge Verbindung zu seinem Lehrer →Hedemann und dessen Institut für Wirtschaftsrecht veranlaßte L., sich zunächst mit zeitnahen Fragen des bürgerlichen Rechts, insbesondere mit dem angesichts der Not der Nachkriegsjahre bedeutsamen Recht der Grundstücksrente zu befassen. Diesem Thema ist die Habilitationsschrift „Die Grundstücksrente als

dingliches Recht“ (1930) gewidmet. Unter Heranziehung rechtsvergleichender Studien begründet L. darin die These, daß nicht zuletzt der Mieterschutz das Recht des Mieters „verdinglicht“ habe und die Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter sich nicht mehr in rein obligatorischen Rechten und Pflichten erschöpften. Rechtslehre und Rechtsprechung sind zwar L.s Auffassung nicht gefolgt, doch berührt dies nicht den wissenschaftlichen Rang seiner Arbeit. In der Folgezeit tritt die Beschäftigung mit Fragen des bürgerlichen Rechts deutlich hinter den Arbeiten zur Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, letztere vor allem hinsichtlich des schwed. Rechts, zurück. Unter den rechtshistorischen Arbeiten ragt die umfassende Darstellung „Das Münzrecht im Erzbistum Bremen“ (1937) hervor. In ihr wird das Münzrecht vor allem in seiner verfassungsgeschichtlichen Dimension dargestellt. In sorgfältiger Auswertung des Urkundenmaterials behandelt L. das Münzrecht im Zusammenhang der Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof, Domkapitel und Stadt vom 10. bis zum 16. Jh. Nach Auffassung L.s machten sich die Fernhandelskaufleute mit dem Aufkommen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, dem Übergang zur Barrenrechnung und dem Gebrauch fremder Gepräge im Laufe des Mittelalters weitgehend frei von der landesherrlichen Münzpolitik, und erst im Zusammenhang mit ihrem Bemühen um Reichsunmittelbarkeit erstrebten die Städte ein eigenes kaiserl. Münzprivileg. Durch den Nachweis der in erster Linie fiskalischen Ausrichtung der bischöfl. Münzpolitik sowie der nicht auf die Herrschaft über die Münzstätte, sondern lediglich auf die Aufrechterhaltung eines geordneten Markt- und Geldverkehrs gerichteten Münzpolitik der Stadt widerlegte L. die numismatische „Stufentheorie“, nach der ein kontinuierlicher Übergang des Münzrechts in den Besitz der Städte die historische Entwicklung kennzeichnen soll.

## **Werke**

*Weitere W u. a.* Rechtsgültigkeit v. Arbeitnehmerkammern, in: Neue Zs. f. Arbeitsrecht 1929, S. 593 ff., 673 ff.;

Autonomes Recht d. Wirtsch., in: Mitt. d. Jenaer Inst. f. Wirtsch.recht 1930, S. 13 ff.;

Die Haftung v. Verrichtungsgehilfen im künftigen Recht d. unerlaubten Handlung, in: Arbeitsberr. d. Ak. f. Dt. Recht 14, S. 50 ff.;

Die Münzrente d. brem. Domkapitels, in: Brem. Jb. 35, 1935, S. 99 ff.;

Dt. Rassenschutzgesetze u. Internat. Privatrecht, in: Zs. d. Ak. f. Dt. Recht 1936, S. 299 ff.;

Faktische Verträge od. Öffentl. Recht?, ebd. 1942, S. 289 ff.;

Das ma. Münzrecht d. Landesherrn u. d. Städte, in: FF 14, 1938, S. 353 ff.;

Dt. Ostseekaufleute in England in d. frühen Hansezeit, ebd. 20, 1944, S. 150 ff.;

Muntopennige - eine ma. Abgabe in Norddtld., in: ZSRG<sup>6</sup> 59, 1939, S. 273 ff.;

Zur Zufallshaftung im schwed. Vertragsrecht, ebd. 62, 1942, S. 179 ff.;

Die Haftung d. Entleihers in d. neueren schwed. Rechtsgesch., ebd. 65, 1947, S. 208 ff.;

Deutsche u. Gotländer in England im 13. Jh., in: Hans. Gesch.-bll. 67/68, 1943, S. 165 ff.

### **Literatur**

H.-A. Schultze-v. Lasaulx, in: ZSRG<sup>G</sup> 66, 1948, S. 586-95;

F. Rörig, in: FF 25, 1949, S. 94;

K. A. Eckhardt, in: Hans. Gesch.-bll. 70, 1951, S. 103-05;

W. Richter, in: Brem. Biogr. 1912-1962, 1969, S. 320-22 (W).

### **Portraits**

Phot. im Staatsarchiv Bremen.

### **Autor**

Walther Richter

### **Empfohlene Zitierweise**

, „Löning, George“, in: Neue Deutsche Biographie 15 (1987), S. 49-50  
[Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/>



---

02. Februar 2024

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

---